

Abwägungstabelle F-Plan

lfd. Nr.	Anschrift	Eingang	Antwortschreiben	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25, 39576 Stendal	16.01.2015 postalisch	Gegen die geplante Aufstellung des B-Planes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
16	Deutsche Telekom AG Niederlassung 1 Magdeburg PSF 2100 39096 Magdeburg	15.01.2015 email	Die Telekom verweist auf die im Rahmen der Vorentwürfe abgegebenen Stellungnahmen, die weiterhin unverändert gelten. Dabei ist auf die Anlagen der Telekom unbedingt Rücksicht zu nehmen. Sollten Telekommunikationslinien auf Flächen verlaufen, die künftig nicht mehr öffentliche Verkehrswege sind, so wird darum gebeten diese Flächen mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH zu sichern.	Beachtung	Die Belange der Telekom wurden in Kapitel 7 der Begründungen des F-Planes berücksichtigt.
22	Avacon AG Bahnhofstraße 13 39307 Genthin	05.02.2015 postalisch	Es ist davon auszugehen, dass durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte Ortsteil Demker bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Installation der netzanalagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte für den Ortsteil Demker sind aus Sicht der Avacon AG keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
26	Handwerkskammer Magdeburg Postfach 1763 39007 Magdeburg	07.01.2015 postalisch	Es bestehen seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Bedenken und Berührungen derer Belange.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
30	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen- Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	15.01.2015 postalisch	Hinsichtlich archäologischer Belange bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Als Ansprechpartner steht dafür Dr. Thomas Weber (Tel. 039292/699824; Fax 039292/699850; email tweber@lda.mk.sachsen-anhalt.de) für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege Frau Schier (Tel. 0345-2939771) zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Die bauausführenden Betriebe werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hingewiesen.
32	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56 — Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Stendal	12.01.2015 postalisch	Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine aussagefähige Stellungnahme noch nicht möglich. In Abstimmung mit dem zuständigen Bauordnungsamt erfolgt zu gegebener Zeit eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Unternehmen. Die Stellungnahme zu den arbeitsschutzrelevanten Problemen fließt dann in den Genehmigungsbescheid mit ein. In der gegenwärtigen Planungsphase sind daher die Belange des Landesamtes für Verbraucherschutz nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
33	Landesbetrieb Bau- und Liegenschafts- management Sachsen- Anhalt Scharnhorststraße 36 39576 Stendal	19.01.2015 postalisch	Es bestehen seitens des BLSA keine Einwände zum Vorhaben.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.

37	Landesverwaltungs-amt Referat 309 - Raumordnung, Landesentwicklung - Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)	19.01.2015 postalisch	<p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Nr.6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der geplanten Flächeninanspruchnahme und den daraus resultierenden Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sowie dem Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 765,4 kWp.</p> <p><u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Grund für die beabsichtigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Tangerhütte, Ortsteil Demker / Elversdorf ist die geplante Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich einer Landwirtschaftsbrache des ehemaligen LPG Betriebshofes mit Technikstützpunkt und Tankstelle. Dazu stellt die Stadt derzeit im Parallelverfahren einen vorhabenbezogenen Plan vBP Nr. 01/2013 „Ortslage Elversdorf“ auf. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll im FNP in diesem Bereich ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen dargestellt werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Demker, der nach der Eingemeindung von Demker zur Stadt Tangerhütte am 31.05.2010 als Teilflächennutzungsplan weiter fort gilt, weist für den Planbereich derzeit ein Dorfgebiet (MD) aus. Die Stadt Tangerhütte legt dar, dass es sich bei dem Plan Bereich um eine Konversionsfläche handelt. Aufgrund der Vornutzung des Gebietes ist die Fläche auch als Altlasten Fläche registriert. Das geplante Sondergebiet umfasst circa 1,63 ha.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP-LSA 2010) für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Der Plan wurde durch die Landesregierung am 14.12.2010 beschlossen und im GVBl. LSA 2011 S. 160 (Nr. 6) verkündet. Für die Planungsregion Altmark sind darüber hinaus die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REPI Altmark) 2005 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse wirksam und zu beachten, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen (veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 30.März 2005).</p> <p>Grundsätzlich entspricht die vorgelegte Bauleitplanung dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Darüber hinaus trägt die Planung dazu bei, die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt in Interesse der Nachhaltigkeit auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix auszurichten (LEP-LSA 2010, G 75). Darüber hinaus sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA, Grundsatz 84) und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4 G 84 und G 85). Unter Zugrundlegung der beschriebenen Vornutzung des Geländes bzw. der Tatsache, dass die Fläche derzeit brach liegt, entspricht die Planung auch den o.g. raumordnerischen Grundsätzen 84 und 85 des LEP-LSA 2010.</p> <p>Im LEP-LSA 2010 ist des Weiteren unter Ziffer 3.4. Z115 als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass bei der Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darzulegen, welche Kriterien dazu geführt haben, dass gerade der geplante Standort als geeigneter Standort zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ermittelt wurde. Gerade die Flächennutzungsplanung bietet der Gemeinde die Möglichkeit, eine gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes vorzunehmen und auf dieser Grundlage großräumig Standortentscheidungen zu treffen. In der vorliegenden Planbegründung legt die Stadt Tangerhütte dar, dass nach ihrer Kenntnis sowie auch nach</p>	Redaktionelle Änderungen	Die noch nicht aufgeführten Ziele (u.a. Z121, Z122) und Grundsätze (u.a. G 84) wurden in die Begründung des F-Planes eingearbeitet.
----	--	--------------------------	---	-----------------------------	---

			<p>Sichtung der weiteren vorhandenen rechtswirksamen Flächennutzungspläne im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird für die Planung ein Umweltbericht erstellt, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die beabsichtigte Errichtung von Photovoltaikanlagen zu ermitteln. Es wurde ermittelt, dass im Zuge der Umsetzung der Planung die erheblichen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde wird auch eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 eingeschätzt.</p> <p>Der westliche Bereich des geplanten Sondergebietes befindet sich innerhalb des im LEP-LSA 2010 festgelegten Vorranggebietes für den Hochwasserschutz „Tanger“ (Z 123). Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von achteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentwicklung begünstigen und beschleunigen (Z 121). Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (Z 122). Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz wurden alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete betrachtet und in die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen einbezogen. Da durch Hochwasser Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet werden sowie hohe wirtschaftliche Schäden eintreten können, sind die Überschwemmungsgebiete mit hoher Priorität gegenüber anderen Nutzungs- und Schutzinteressen in die Abwägung zur Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten eingeflossen. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz „Tanger“ orientiert sich an den Grenzen des bisher nach § 76 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebietes HQ 100 „Tanger“. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes wurden nunmehr überprüft und präzisiert und gemäß § 76 Abs. 2 WHG mit Bekanntgabe am 15. Mai 2015 endgültig festgesetzt. Danach befindet sich das geplante Sondergebiet für Photovoltaikanlagen nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes, so dass aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes festgestellt wird. Darüber hinaus erfolgt der Verweis auf eine Abstimmung mit dem LHW Sachsen-Anhalt sowie der oberen und unteren Wasserbehörde.</p> <p><u>Rechtswirkung</u> Es wird verwiesen auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROK, insbesondere auf die strikte Anpassungspflicht bei Zielverstoß und der Berücksichtigungspflicht bei entgegenstehenden Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Aus raumordnerischer Sicht kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der geplanten Form aufgestellt werden.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die obere Landesbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>		
37b	Landesverwaltungsamt-Ref 307, 401, 402, 404, 405, 407 - Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)	21/1/15 postalisch; Eingang nach Fristende	<p><u>Referat 307 obere Luftfahrtbehörde</u> Dem Vorhaben stehen aus ziviler Luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p><u>Referat 401 obere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u> Durch das geplante Vorhaben sind keine Belange der oberen Abfallbehörde berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen werden.</p> <p><u>Referat 402 obere Immissionsschutzbehörde</u> Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.</p> <p><u>Referat 404 obere Behörde für Wasserwirtschaft</u> Auf der Südseite der an den Geltungsbereich des FNP angrenzenden Straße läuft der Elversdorfer Deich aus. Zum Deich gehören neben dem Deichkörper u.a. auch die wasser- und landseitigen 5 m breiten Deichschutzstreifen. Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA ist die Errichtung von Anlagen der Ver- und Entsorgung in</p>	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
				Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
				Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
				Beachtung	Die Belange und Hinweise der oberen Wasserwirtschaftsbehörde wurden in die Begründung des F-Planes sowie in den Umweltbericht

38	Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung Hospitalstraße 1 - 2 39576 Stendal	19.01.2015 email	<p><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u> Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden. Vorliegend handelt es sich um die 2. Änderung des FNP Demker.</p> <p>Die Betitelung der FNP-Änderung auf Planzeichnung und Begründung sollen identisch sein.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen wurden teilweise novelliert (BauO LSA, BauGB, EEG, GO LSA am 01.07.2014 außer Kraft getreten – hierfür KVG LSA). Dies ist zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes HQ 200. Der aktuellen Rundverfügung Nr. 03/14 "Überprüfung und Anpassung bestehender Bauleitpläne in Risikogebieten nach § 73 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)" des LVwA vom 07.04.2014 folgend sind auch Risikogebiete i. S. d. § 73 Abs. 1 WHG im Flächennutzungsplan zu vermerken (vgl. http://www.geocms.com/webmap-lsa/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html). Dies ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.</p> <p>Punkt 5: Die Rechtsgrundlagen des Entwicklungsgebotes finden sich nicht in § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) wieder. Insofern sollte auf § 8 Abs. 2 BauGB verwiesen werden.</p> <p>Punkt 8: Im Bereich der Änderung ist ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Die Darstellung von Baugebieten geht i. d. R. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung über die Grundzüge der Planung hinaus, infolgedessen die konkrete Entscheidung über die Festsetzung der Baugebiete auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlegt wird. Die Flächennutzungsplanung beschränkt sich inhaltlich insofern auf den Darstellungskatalog nach § 1 Abs. 1 BauNVO (Bauflächen).</p> <p>Planzeichnung: Die Verfahrensvermerke sind vollumfänglich zu ergänzen. Das gesamte Planaufstellungsverfahren soll sich widerspiegeln. Der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Planänderung ist nicht angegeben.</p> <p>Planzeichenerklärung: Die Flächen für Landwirtschaft sind im FNP nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB darzustellen. Angegeben ist § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB aus dem Festsetzungskatalog. Analog gilt für die überörtlichen und örtlichen Verkehrsstraßen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Die Vervielfältigungsgenehmigung ist nicht ersichtlich und zu ergänzen. Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 BauGB abschließend genehmigungsbedürftig.</p>	Redaktionelle Änderungen	<p>Die Betitelung auf Planzeichnung und Begründung wurde vereinheitlicht.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert.</p> <p>In der Begründung wurde die Lage des Geltungsbereichs im Hochwasserrisikogebiet HQ 200 aufgenommen.</p> <p>Der Verweis auf §8 (2) BauGB wurde aufgenommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen unter Punkt 5 wurden geprüft und angepasst.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen unter Punkt 8 wurden geprüft und angepasst.</p> <p>Die Verfahrensvermerke in der Planzeichnung wurden überarbeitet.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wurde überarbeitet.</p>
38	Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung Hospitalstraße 1 - 2 39576 Stendal	19.01.2015 email	<p><u>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz:</u></p> <p>Sind aufgrund der Änderung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§18 Abs. 1 BNatSchG). Durch die Änderung des FNP werden Eingriffe vorbereitet. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und eine faunistische Potentialanalyse durchgeführt.</p> <p>Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Planung wurde eine Eingriffsbewertung mit dem für Sachsen-Anhalt verbindlichen Bewertungsmodell durchgeführt. Da eine vollständige Kompensation auf der Eingriffsfläche (M1, M2a und M3) nicht möglich war, wurden angrenzende Bereiche (M2b und M4) einbezogen. Bei Umsetzung der Maßnahmen, wie im Grünordnungsplan beschrieben und ihrer langfristigen Erhaltung kann</p>	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.

			<p>davon ausgegangen werden, dass eine Vollkompensation erreicht wird. Bei Beachtung der Hinweise in der faunistischen Potentialanalyse ist das Eintreten von Zugriffsverboten § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Zur Änderung des FNP gibt es keine Bedenken der unteren Naturschutzbehörde.</p>		
38	Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung Hospitalstraße 1 - 2 39576 Stendal	19.01.2015 email	<p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde: Das Plangebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ – Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für dieses Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden würden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären Risikogebiete sind Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko. Als Hochwasserrisiko wird die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen bezeichnet. Für die Risikogebiete wurden Risikokarten und Gefahrenkarten erstellt. Das Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger wurde durch das Landesverwaltungsamt Halle mit Verordnung vom 16.04.2014 festgesetzt. Danach befindet sich die Ortslage Elversdorf weder in einem Überschwemmungsgebiet gem. §76 Abs.2 WHG noch in einem vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet gem. §76 Abs.3 WHG. Der Hochwasserdeich zum Schutz der Ortslagen Elversdorf und Demker wird im Jahr 2015 DIN-gerecht fertiggestellt und schützt die Ortslagen. Die aktuelle Ausweisung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger sollte im FNP nachrichtlich übernommen werden. Im Umweltbericht fehlen die Aussagen zum Überschwemmungsgebiet und zum Risikogebiet.</p>	Redaktionelle Änderung	<p>Die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger wurde nachrichtlich übernommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurden Aussagen zum Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet implementiert.</p>
40	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Genthin Heinigtenweg 14 39307 Genthin	09.01.2015 postalisch	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Es ist lediglich anzumerken, dass sich auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptverkehrsstraße die wasserwirtschaftliche Anlage „Deich Elversdorf“ befindet, für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist.</p> <p>Des Weiteren liegt das Plangebiet nicht in dem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Vereinigten Tangers und der Elbe.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes-Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassernetzes von der o.g. Planung betroffen.</p>	Kenntnisnahme	Die vom LHW gemachten Aussagen wurden in die Begründung eingearbeitet.
61	Stadt Tangermünde Postfach 1153 39585 Tangermünde	15.01.2015 postalisch	Gegen die Entwurfsunterlagen bestehen seitens der Stadt Tnagermünde keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.

66	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz	19.01.2015 postalisch	Mit dem geplanten Bebauungsplan werden die städtebaulichen Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.
68	Wasserverband Stendal- Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Hansestadt Osterburg	19.01.2016 E-Mail	Die Belange des Wasserverbandes Stendal-Osterburg werden für die vorgesehene Planung nicht berührt. In der beigefügten Anlage wird über den Leitungsbestand aus dem angrenzenden Straßenbereich informiert.	Kenntnisnahme	Kein Handlungsbedarf.